

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer LNG-Tankstelle“ nach § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 9.1.1.2 V der 4. BImSchV auf dem vorhandenen Betriebsgelände mit der Flur- Nr. 272 der Gemarkung Töpen in der Gemeinde Töpen durch die Firma dennree GmbH, Hofer Str. 11, 95183 Töpen eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Das beantragte Vorhaben bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes -BImSchG- durch das Landratsamt Hof.

Es ist die Errichtung und der Betrieb einer LNG-Tankstelle mit zugehörigem Lagertank geplant. Das nutzbare Fassungsvermögen dieses Gaslagers beträgt weniger als 30 t.

Im Rahmen des Verfahrens war nach Anlage I zum UVPG, Ziffer 9.1.1.3 Spalte 2, in einer auf das Vorhaben ausgerichteten standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind und deshalb die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für erforderlich gehalten wird.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Bezüglich der standortbezogenen Merkmale des Vorhabens ist festzustellen, dass das Vorhaben innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes realisiert wird. Dieses befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs der 2. Änderung des Bebauungsplans zur Änderung der Bebauungspläne „An der Gärtnerei“ und „Töpen“ der Gemeinde Töpen in einem Gewerbegebiet. Zusätzliche Flächen außerhalb des Betriebsgeländes werden nicht benötigt. Es ergeben sich hierbei somit keine Änderungen zum Bestand. Der Standort der Anlage befindet sich in keinen der unter Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG genannten Gebiete.

Im Umfeld des Anlagenstandorts befinden sich innerhalb des Beurteilungsgebietes mehrere Biotop und im Abstand vom 750 m ein Trinkwasserschutzgebiet. Zudem wird es vom Töpener Bach durchflossen. Aus vorgenannten Gründen und aufgrund der Merkmale und Beschaffenheit der Anlage ist durch die Errichtung und durch den Betrieb der Anlage nicht mit relevanten Einwirkungen in vorgenannten Gebieten zu rechnen. An der Anlage werden auch keine wassergefährdenden Stoffe gehandhabt, weshalb keine relevanten Beeinträchtigungen zu besorgen sind.

Insgesamt sind für die zu bewertenden Schutzgüter erhebliche negative Auswirkungen im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht erkennbar. Sonstige Prüfkriterien stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten in Bezug auf die Schutzkriterien der Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG vor. Aufgrund der Art, der Größe und des Standortes der Anlage ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen. Das Vorhaben bedarf somit keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Ergebnis wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 der UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Hof, 20.04.2021
Landratsamt Hof